

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Friedhofsgebührenordnung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattung zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht,
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2.
 - a) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner,
 - b) die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts,
 - c) die übrigen Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 16,00 EUR |
| 2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1 für einen Einzelfall | 11,00 EUR |
| 2.2 für eine Dauerzulassung auf 5 Jahre | 75,00 EUR |
| 3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit | von 10,00 – 25,00 EUR |
| 4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und Urnen | 21,00 EUR |
| 5. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende
Anwendung. | |

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabes | |
| 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.500,00 EUR |
| 1.2 von Personen unter 10 Jahren | 169,00 EUR |
| 2. Überlassung eines Urnengrabes | 500,00 EUR |
| 3. Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 240,00 EUR |
| 3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 Wahlgrab (beide Grabstellen) | 3.050,00 EUR |
| Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Verlängerung des
Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, Reihengrab und Urnengrab
pro angegangenem Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach
Ziffern 1.1, 2 und 3.1 | |
| 3.2 Zubettung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab | 250,00 EUR |
| 4. Die Kosten für die Grabeinfassungen sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungs-
berechtigten nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu tragen. | |

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)
in Buchenberg, Burgberg/Erdmannsweiler und Neuhausen | 174,00 EUR |
|--|-------------------|

2. Benutzung einer Leichenzelle je angefangenem Tag insgesamt aber nicht mehr als	38,00 EUR 116,00 EUR
3. Benutzung der Leichenkühlvitrine (Aussegnungshalle Neuhausen)	150,00 EUR je Todesfall

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 08. Oktober 2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 16. Dezember 2015

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.